



Übergangsreglement Gemeindezuschüsse Stadt Opfikon

1. November 2016



SOZIALBEHÖRDE, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 82 17, Fax 044 829 82 11, sozialabteilung@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Art. 1

Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon

Die Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon werden neben den Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV/IV (ELG) und den Beihilfen des Kantons (ZLG) nach den Bestimmungen dieses Übergangsreglements ausbezahlt.

Art. 2

Anspruchsvoraussetzungen und -beginn für die Gemeindegzuschüsse

- 1 Ein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon besteht, wenn die Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Bundes und ganz oder teilweise Anspruch auf die Beihilfe des Kantons hat.
- 2 Die Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon werden an Personen ausgerichtet, die bei der Anmeldung des Anspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Stadt Opfikon haben.
- 3 Für Personen, die nach einem Wegzug in die Stadt zurückkehren und die früher in Opfikon Zusatzleistungen bezogen haben, gilt keine neue Karenzfrist.
- 4 Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden ist bzw. nach Ablauf der Karenzfrist gemäss Ziffer 2.
- 5 Gemeindegzuschüsse werden an Personen ausgerichtet, die zu Hause wohnen.

Art. 3

Höhe und Berechnung der Gemeindegzuschüsse

- 1 Die Höhe des Gemeindegzuschusses wird durch die Sozialbehörde festgelegt und beträgt monatlich:

a) Für Alleinstehende	CHF	100
Für Ehepaare	CHF	165
Für Kinder	CHF	50

b) Es wird ein Mindestbetrag von CHF 120 pro Jahr gewährt.
- 2 Wenn der Mietzins das Mietzinsmaximum nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG übersteigt, kann der übersteigende Betrag, max. CHF 3'600 pro Jahr, bei der Bemessung der Höhe der Gemeindegzuschüsse zusätzlich berücksichtigt werden.
- 3 Überschreitet der nicht angerechnete Teil des Erwerbseinkommens den Betrag von CHF 3'000 bei Alleinstehenden, CHF 4'500 bei Ehepaaren und CHF 1'500 bei Waisen und Kindern, wird der Gemeindegzuschuss um den übersteigenden Betrag gekürzt.
- 4 Die Gemeindegzuschüsse entfallen, wenn es sich um einen Mehrpersonenhaushalt handelt. Ein Mehrpersonenhaushalt liegt vor, wenn es sich um Wohngemeinschaften handelt oder bezugsberechtigte Personen mit erwachsenen Familienmitgliedern eine Haushaltgemeinschaft bilden.
- 5 Das anrechenbare Vermögen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen des Bundes.

Übergangsreglement Gemeindegzuschüsse

- ⁶ Ein bei den Einnahmen berücksichtigter Vermögensverzehr wird bei der Berechnung der Gemeindegzuschüsse in Abzug gebracht.
- ⁷ Besteht ein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse, so kann pro Haushalt jährlich eine einmalige Sonderzahlung ausgerichtet werden. Die Sozialbehörde entscheidet, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung erfolgt. Diese Sonderzahlung wird in Abweichung von Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements von der Stadt Opfikon ausgerichtet.

Art. 4

Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, wenn:

- a) Auf wesentliche Einkommens- oder Vermögensbestandteile verzichtet worden ist,
- b) Die berechnete Person die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigt,
- c) Einer zumutbaren Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen wird.

Verweigerung
und Kürzung

Art. 5

- ¹ Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.
- ² Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt aus dem Nachlass oder bei Vorliegen günstiger Verhältnisse richtet sich nach dem ZLG. In Abweichung von diesen Bestimmungen gelten keine Freibeträge.

Rückerstattung
von Gemeindegzuschüssen

Art. 6

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons ausbezahlt.

Auszahlung der
Gemeindegzuschüsse

Art. 7

Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV richtet sich nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.

Einsprache und
Beschwerde

Art. 8

- ¹ Die Sozialbehörde erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.
- ² Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Vollzug

Art. 9

Anpassung der
laufenden Ge-
meindegremien

Die Gemeindegremien werden per 1. Januar 2017 gestützt auf die seit 1. Januar 2011 gültigen Ansätze hinsichtlich der Vermögensfreigrenze nach Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG angepasst.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. November 2016 in Kraft.

SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Präsidentin:

Sekretär:


Beatrix Jud


Francesco Zanetti

Opfikon, 25. Oktober 2016
Übergangsreglement GZ 2016 10 25.docx